

Antrag

der **Fraktion Alternative für Deutschland (AfD)**

Thema: **Versorgungsangleichung für nichtverbeamtete Hochschullehrer neuen Rechts unverzüglich umsetzen**

Der Landtag möge beschließen:

I. festzustellen, dass

1. die nichtverbeamteten Hochschullehrer neuen Rechts einen wesentlichen Anteil an der Errichtung der sächsischen Hochschulen haben, indem sie einen der Grundsteine für die heutige Qualität von Lehre und Forschung gelegt haben,
2. die sog. „Aufbauprofessoren“ gegenüber den verbeamteten Hochschullehrern der ehemaligen DDR und denen, die nach der Wende nicht mehr im Hochschulbetrieb tätig werden durften, in Bezug auf die Ruhestandsbezüge erheblich benachteiligt sind,
3. die Benachteiligung der Aufbauprofessoren ungerecht ist und nachträglich so schnell wie möglich beseitigt werden muss, unter anderem, weil die betroffene Personengruppe ein deutlich fortgeschrittenes Lebensalter aufweist,
4. der Freistaat Sachsen bis heute keine Lösung zur Beseitigung der Benachteiligung erarbeitet hat,
5. die Versorgungsangleichung der nichtverbeamteten Hochschullehrer neuen Rechts, nicht nur die finanzielle Gleichstellung, sondern insbesondere die Anerkennung der Lebensarbeitsleistung für die sächsische Hochschullandschaft bedeutet,

Dresden, 30.01.2018

Jörg Urban, MdL und Fraktion
i.V. André Barth, MdL
AfD-Fraktion



Unterzeichner: André Barth
Datum: 30.01.2018

6. dass die gegenseitige und andauernde Zuweisung der Zuständigkeit für einen Versorgungsausgleich zwischen dem Bund und den ostdeutschen Ländern eine Lösung im Interesse der Betroffenen verhindert.

II. die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. zu berichten,

a. warum eine Einigung zwischen den ostdeutschen Ländern bei den Regionalkonferenzen der ostdeutschen Länder bisher gescheitert ist, insbesondere, welche ostdeutschen Bundesländer einer Einigung entgegenstanden,

b. welchen Inhalt die Gespräche der 44. Regionalkonferenz der Regierungschefs der ostdeutschen Länder in Bezug auf die Versorgungsangleichung für Hochschullehrer neuen Rechts hatten.

2. die Ruhestandsbezüge der Hochschullehrer neuen Rechts an die Bezüge derjenigen Hochschullehrer aus der ehemaligen DDR anzugleichen, welche in den Beamtenstand erhoben wurden,

3. die Versorgungsangleichung bis spätestens zum 01.01.2019 herzustellen.

Begründung:

Das „Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz“, das zum 1.1.2018 in Kraft treten soll, löst nicht die Ungerechtigkeiten und Diskriminierungen bestimmter Problemgruppen, die bei der Überführung der Alterssicherungssysteme der DDR in bundesdeutsches Recht durch das Rentenüberleitungsgesetz seit 1. Januar 1992 entstanden waren. Von der Nicht- oder nur unzureichenden Anerkennung sind hunderttausende Ostdeutsche vor allem durch sog. „Überführungslücken“ betroffen.

Eine dieser Personen- bzw. Berufsgruppen sind die sogenannten „Aufbau- oder Lücke-Professoren“. In der DDR oft wegen ihrer Gesinnung benachteiligt oder gar erst nach der Wende erstmals berufen, haben sie in Spitzenfunktionen wie Rektor, Präsident oder Dekan als maßgebliche Akteure die demokratische Umgestaltung der Wissenschaftslandschaft in der „Lücke“ zwischen DDR- und BRD-Recht auf den Weg gebracht und dafür teilweise hohe Auszeichnungen erhalten. Ohne sie wäre der heutige Universitätsbetrieb in den fünf neuen Ländern undenkbar.

Heute haben sie, da vor allem aus Altersgründen damals nicht verbeamtet, eine Altersversorgung, die deutlich unter derjenigen der damals verbeamteten Hochschullehrer liegt. Sie ist Amt und Leistung in keiner Weise angemessen.

Bei dieser Rentenungerechtigkeit handelt es sich zwar nicht um ein „rechtliches“ Unrecht, wohl aber um ein politisches. Trotz zahlreicher Lippenbekenntnisse, dieses Rentenunrecht nachträglich zu beseitigen, wurde bislang keine politische Lösung erreicht. Die Geschehnisse rund um die Aufbauprofessoren sind von einem politischen Ping-Pong-Spiel gekennzeichnet. Der Bund verweist auf die alleinige Verantwortung der ostdeutschen Bundesländer, während die Länder dem Bund die Verantwortung zuschieben. Leidtragende sind die betroffenen Hochschulprofessoren.

Der Freistaat Sachsen ist daher gehalten, schnell und unverzüglich eine politische Lösung zu finden, insbesondere vor dem Hintergrund des fortgeschrittenen Alters der Betroffenen. Sollte eine Bund-Länder-Lösung, wie es sich bereits ankündigt, scheitern, muss der Freistaat in eigener Verantwortung für die schon längst überfällige Versorgungsangleichung Sorge tragen.